

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters über das Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Menzendorf am 26.05.2019

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 29.05. 2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Menzendorf bekannt.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Zahl der Sitze
1.	AIM	4
2.	Wählergruppe Menzendorf	2
Zusammen [E]		6

Anwohner-Interessengemeinschaft Menzendorf

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Freitag, Mathias	01 Menzendorf	72
2	Goerke, Anke	01 Menzendorf	58
3	Hentschel, Mario	01 Menzendorf	54
4	Möckel, Andrea	01 Menzendorf	34

Freie Wählergruppe Menzendorf

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Dähling, Ingrid	01 Menzendorf	74
2	Kruse, Remo	01 Menzendorf	18

Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlag AIM			2. Wahlvorschlag Wählergruppe Menzendorf		
Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamenname, Vorname)	Stimmen	Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamenname, Vorname)	Stimmen
1.	Marquardt, Doreen	26	1.	Grabow, Katharina	12
2.	Wendik, Thomas	16	2.	---	---
3.	Laskowski, Maik	16	3.	---	---
4.	Suvorov, Andrej	11	4.	---	---

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Schönberg, den 04.06. 2019

Gemeindewahlleiter

gez. Lehmann

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.